

# Vereinsatzung

## für den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach e. V.

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach im folgenden Verein genannt.
- (2) Als Sitz des Vereins gilt nach § 24 BGB der Ort, an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird, dieser Sitz ist Egelsbach. Ein Doppelsitz des Vereins Freiwillige Feuerwehr Egelsbach ist nicht zulässig.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Gerichtsstand ist Amtsgericht Langen

### § 2

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Egelsbach e.V. mit Sitz in Egelsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es,
  - das Feuerwehrwesen der Gemeinde Egelsbach zu fördern,
  - die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
  - die soziale Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
  - die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
  - die Jugendfeuerwehr zu fördern.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, durch die Ausrichtung und Mitwirkung bei Veranstaltungen sowie der dazu notwendige Beschaffung der Ausrüstung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egelsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Egelsbach“ zu verwenden hat.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

##### **(a) Mitglieder des Vereins:**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - **Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)**  
Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr angehören,
  - **Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (Mitglieder der Altersabteilung)**  
Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Die Vorschriften der Ortssatzung finden entsprechende Anwendung,
  - **Fördernde Mitglieder**  
Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

- **Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),**
- **Kinder (bis 14 Jahren),**
- **Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Näheres ist in der Ehrenordnung hinterlegt, sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ehrenordnung kann von der der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

**(b) Erwerb der Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

**(c) Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod des Mitgliedes,
  - Kündigung durch den Verein, oder freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
  - Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Kündigung durch den Verein:  
Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (3) Freiwilligen Austritt durch das Mitglied:  
Der freiwillige Austritt durch das Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei rückständige Mitgliedsbeiträge vor dem Austritt zu bezahlen sind.
- (4) Ausschluss aus dem Verein:  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Jahres-Vereinsbetrag trotz mehrmaligem Mahnen schuldig bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, ein Ausschluss bedarf der Einstimmigkeit des Vorstandes.  
Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch an den Vorstand einlegen.  
Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Ein durch den Vorstand einmal ausgeschlossenes Mitglied kann keine neue Mitgliedschaft im Verein beantragen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten, näheres regelt die Beitragsordnung, sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann von der der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Zeitpunkt des Einzuges wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt mittels eines SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Der Betrag wird vom Vorstand festgesetzt und ist in der Beitragsordnung hinterlegt. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen.
- (3) Mitgliedsbeiträge zur Zahlung an den Verein müssen spätestens bis zum ersten Quartal eines laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Konto des Vereins eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug.
- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter Säumniszuschläge je Einzelfall verhängen.
- (5) Säumige Zahler des Mitgliedsbeitrages erhalten eine Zahlungserinnerung, näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Die Regelung zur Vorgehensweise ist in der Beitragsordnung hinterlegt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellv. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Pressewart
- f) Bis zu vier Beisitzern

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die unter Abs. 1 Nr. a - f genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt und ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung und kann in einer Blockwahl durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und des Kassenwartes gebildet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Außer durch Tod, erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Zeitraum von vier Wochen einzuberufen, um eine Neuwahl durchzuführen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften, soweit dies nicht in der Ehrenordnung geregelt ist.

## **§ 9**

### **Die Sitzung des Vorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuladen. Zur Vorbereitung der Sitzung sollte den Vorstandsmitgliedern eine Tagesordnung zugehen.
- (2) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder in weiterer Folge der Kassierer die Leitung der Sitzung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten, sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

## **§ 10**

### **Buchhaltung**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Rechtsgeschäfte die durch den ersten Vorsitzenden alleine getätigt werden können, oder einer Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, des gesamten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bedürfen werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist eine Buchhaltung zu führen.

- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern eine Bilanz vor.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei in jedem Geschäftsjahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.  
Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Nach Ablauf einer Wahlperiode können sie nicht direkt wieder gewählt werden.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet, bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder in weiterer Folge der Kassierer die Leitung der Sitzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
  - Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
  - Genehmigung der Beitragsordnung zur Regelung der Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - Genehmigung der Ehrenordnung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt und soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Fristbeginn ist Tag der Absendung), schriftlich bekanntgegeben. Dabei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 9 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch 5% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (7) Über die Anwesenheit von Gästen während der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet, bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder in weiterer Folge der Kassierer die Leitung der Sitzung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 15. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat seine Stimme persönlich abzugeben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (3) **Ausschluss vom Stimmrecht**  
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (5) Bei der Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, z. B. Abstimmung mit Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl

der erschienenen Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 13**

#### **Ehrungen**

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
  - eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
  - die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- (2) Weitere Ehrungen werden gemäß der Ehrenordnung des Vereins vorgenommen.  
Die Ehrenordnung wird vom Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.  
Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, in der mindestens ein Zehntel der Mitglieder vertreten sind. Für den Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egelsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Egelsbach“ zu verwenden hat.

- (6) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Auflösung des Vereins wird durch die Liquidatoren öffentlich bekanntgegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsanzeiger.

## **§ 15**

### **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.  
Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes muss der Verein Freiwillige Feuerwehr Egelsbach e. V. persönlichen Daten über den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden an den Kreisfeuerwehrverband weitergeben.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlungihrer personenüberzogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Schutz seiner persönlichen Daten,
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- (4) Grundsätzlich stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern sie dem Vereinszweck dienen. Die Zustimmung kann im Einzelfall ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.